

Die folgende Anzeige wird so im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 26. April 2019 veröffentlicht:



Landkreis Heilbronn

Die Stelle des hauptamtlichen

### **Bürgermeisters (m/w/d)**

In der Gemeinde Abstatt (rd. 4.800 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 12. September 2019 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 30. Juni 2019**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 14. Juli 2019** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m, w, d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs.2 Nr. 1 und 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und in § 28 Abs. 2 i.V.m § 14 Abs 2 Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Dienstag, 4. Juni 2019, 18 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Andreas Mistele, Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen

gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 01. Juli 2019 und endet am Mittwoch, 3. Juli 2019, 18 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit einer eventuell stattfindenden öffentlichen Vorstellung wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle einer Neuwahl findet keine weitere öffentliche Bewerbervorstellung statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.